

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werne
vom 26. Juli 1984

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1982 (BGBl. I S. 1390), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV.NW S. 170/ SGV. NW 7107) sowie des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV.NW S. 241/ SGV. NW 7101), i.V.m. den §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/ SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV.NW S. 248), wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Werne vom 25.06.1984 für das Gebiet der Stadt Werne folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Marktwaren

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung gehören:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) in der z.Zt. geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Waren werden folgende Gegenstände des täglichen Bedarfs zugelassen:
1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
 2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 3. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren; ausgenommen
sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte,
 4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien,
 5. Kunststoff- und Schaumwaren; ausgenommen Fußbodenbeläge,

Amtsblatt der Stadt Werne

III/17 Jahrgang: 1984 Ausgabe: 13 Ausgabetag: 26.07.1984

6. Wachs- und Paraffinwaren,
7. Textilwaren (ausgenommen Mäntel, Anzüge, Kostüme, Kleider, Teppiche und Auslegwaren, Gardinen nur als Meterware),
8. Kurzwaren,
9. Blumengebinde, Kranzgebilde und Kunststoffblumen,
10. Neuheiten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die im § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werne, den 26. Juli 1984

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Austermann
Stadtdirektor

- - -

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/ SGV NW 2023) kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

- - -

Der Wortlaut der ordnungsbehördlichen Verordnung stimmt mit dem vom Rat der Stadt Werne am 25. Juni 1984 beschlossenen Verordnungstext überein. Der Beschluß des Rates der Stadt Werne ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Werne, den 26. Juli 1984

Der Stadtdirektor

gez. Austermann